

# STELLUNGNAHME

vom 9. Oktober 2015 zum

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)**

(Stand: 03.09.2015 14:34)

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**  
**Dr. Volker Bartsch**  
Robert-Koch-Platz 4  
D-10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2408309-5  
E-Mail: bartsch@dvgw.de

## Generell

Die Verbesserung der Breitbandversorgung ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die eine bedeutende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsländer der europäischen Union spielt. Insofern ist aus Sicht des DVGW eine Förderung der Breitbandversorgung in einem geeigneten rechtlichen Rahmen grundsätzlich zu begrüßen. Gas- und Wasserversorgungsunternehmen leisten gerne dazu ihren Beitrag.

Aus Sicht des DVGW kann aber die verpflichtende Mitnutzung in Betrieb befindlicher Gas- und Trinkwasserinfrastrukturen (Mitverlegung **in** Leitungsrohren) zu einer nachhaltigen Gefährdung der Trinkwasser- und Gasversorgung führen, da sich erhebliche Auswirkungen auf Betriebs-, Überwachungs-, Entstörungs- und Spülungsmaßnahmen ergeben. Das Verlegen von Breitbandkabeln in Gas- und Trinkwasserleitungen ist mit einem nicht einschätzbaren Risiko verbunden, das eine unzulässige Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit darstellt. **Aus diesem Grund rät der DVGW eindringlich davon ab, entsprechende Regelungen in Kraft zu setzen.**

### Teilaspekte Trinkwasser

„Im Hinblick auf Trinkwasser begrüßen wir sehr, dass der Gesetzesentwurf zum DigiNetzG in seinem Artikel 1 zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes § 3, neue Nummer 16b a) ee), eine Herausnahme von Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von Trinkwasser (Wasser für den menschlichen Gebrauch) in Übereinstimmung mit der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU vorsieht.“

### Teilaspekte Gas

Das DVGW-Regelwerk stellt den Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Infrastrukturen der öffentlichen Gasversorgung dar. Es zielt ab auf die Sicherheit der Gasinfrastrukturen sowie auf den Schutz von Mensch und Umwelt. Im internationalen Vergleich einmalig niedrige Schadens- und Unfallzahlen zeugen vom hohen Sicherheitsanspruch des technischen Regelwerks in Deutschland.

Es liegen grundsätzliche Anhaltspunkte für die fehlende technische Eignung der Gasinfrastruktur zur „Mitverlegung in den Leitungsrohren“ vor. Die Fachwelt sieht eine potenzielle Gefährdung der Integrität und Sicherheit der Gasnetze sowie zu erwartende ernsthafte Störungen des Versorgungsdienstes. Warum vor diesem Hintergrund die Infrastruktur-Betreiber in den Aufwand zur Datenübermittlung, Angebotserstellung, Rechtfertigung im Einzelfall getrieben werden sollen, steht in keiner Relation zum voraussichtlichen Nutzen.

In Deutschland existiert bislang lediglich ein Projekt in einem Unternehmen, in dem die technische Lösung zur Überbrückung der „letzten Meile bis zum Kunden“ durch Nutzung des Gashauseschlusses praktiziert wird. Diese Technologie hat sich jedoch nicht als Stand der Technik gefestigt.

Für Gasverteilnetze und Gastransportleitungen existieren nach Kenntnisstand des DVGW auch europaweit keine Umsetzungen einer Mitnutzung von Gasinfrastrukturen (Mitverlegung in Leitungsrohren).

Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende massive sicherheitstechnische Beeinflussungsmöglichkeiten aktiver Gasinfrastrukturen hinweisen:

- Dichtheit der Netze bei Kabelein- und ausschleusungen
- Transportkapazität der Netze durch Verringerung des freien Leitungsquerschnittes
- Sicherheitstechnische Beeinflussung der Instandhaltungsarbeiten an den Netzen
- Behinderung von Sofortmaßnahmen in Schadensfällen bzw. im Störfall

Sicherheitstechnische Beeinflussungsmöglichkeiten aktiver Gasinfrastrukturen durch die Mitbenutzung durch Breitbandkabel bestehen hinsichtlich

A. des bestimmungsgemäßen Betriebs der Gasversorgungsleitungen:

- Ein- und Ausschleusungen der Breitbandkabel, z. B. zum Umfahren von vorhandenen und betriebsnotwendigen Absperrorganen, müssten ohne geeignete und erprobte Technik als Stellen angesehen werden, die im späteren Betrieb der Gasleitungen als potentielle Undichten anzusehen sind und die Betriebskosten des Netzbetreibers erhöhen, es gibt derzeit keine technisch ausgereifte und auf lange Zeit gesehene gasdichte technische Lösung. Dies hätte auch Konsequenzen für den Arbeitsschutz derer, die an oder neben entsprechenden Gasleitungen arbeiten.
- mechanische Belastungen von Kabeln und Kabeldurchführungen bei Belastung durch notwendige Gasbegleitstoffe (z. B. Odormittel), Stäube und hohe Strömungsgeschwindigkeiten bei großem Gasdurchsatz in Zeiten hoher Gasabnahme
- Dichtheit von Kabeldurchführungen aufgrund hoher Betriebsdrücke, insbesondere bei Gastransportleitungen, ist nicht sicherzustellen
- bei Arbeiten (bspw. Störungen) am Kabel müsste die Gasleitung außerbetrieb genommen werden, dies bedingt ungeplante Unterbrechungen der Gasversorgung
- Verringerung der Transportkapazität der Gasnetze durch Verringerung des freien Leitungsquerschnittes; die Einbauten in die Gasleitung wie Kabel und Verzweigmuffen stellen in Zeiten hoher Gasabnahme hydraulische Strömungswiderstände dar, die zu einer Verringerung der Transportkapazität des Netzes führen, da diese Einbauten zur Zeit der Planung und Berechnung des Netzes nicht zu berücksichtigen waren

B. der Instandhaltungsmaßnahmen an der Gasversorgungsleitung:

- beschädigte Rohre lassen sich nicht ohne weiteres ersetzen; das in ihnen verlegte Breitbandkabel ist zu berücksichtigen und zusätzliche Arbeiten z. B. zur Wiederinbetriebnahme des Kabels sind zu koordinieren;
- provisorische Absperrungen im Instandsetzungsfall, z. B. durch das Einbringen von Absperrblasen oder Abquetschen der Gasleitung, sind nicht möglich; das eingebrachte Kabel wird die Dichtheit der Absperrung negativ beeinflussen und diese Technik somit aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes unmöglich machen

C. der Sofortmaßnahmen in Schadensfällen und Verhinderung unkontrollierter Gasausströmungen

- provisorische Absperrungen im Schadensfall, z. B. durch das Einbringen von Absperrblasen oder Abquetschen der Gasleitung, sind nicht möglich, das eingebrachte Kabel wird die Dichtheit der notwendigen Absperrung negativ beeinflussen und diese Technik somit aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes unmöglich machen.

Des Weiteren liegen keine gesicherten Erkenntnisse bezüglich der chemisch/physikalischen Auswirkungen der Gasbegleitstoffe auf das Breitbandkabel vor.

Die zu erwartende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und die Störung des Versorgungsdienstes stehen im Widerspruch zum Energiewirtschaftsgesetz; § 1 EnWG fordert eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

## Konkret

### Zu Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes, 2. d)

Nach der Nummer 16a wird folgende Nummer 16b eingefügt:

„16b. „öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von

- a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für
  - aa) Telekommunikation,
  - ~~bb)~~ Gas,
  - cc)~~bb)~~ Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für öffentliche Straßenbeleuchtung,
  - dd)~~ee)~~ Fernwärme oder
  - ee)~~dd)~~ Wasser, ausgenommen Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl.L 330 vom 05.12.1998, S.32); zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und –entsorgung sowie Kanalisationssysteme;
- b) Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen, Flugplätze;“.

### Zu Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes, Absatz 2. e)

Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:

„17b. „passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes **oder öffentlichen Versorgungsnetzes**, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen [...]“.

[Anmerkung: Hier ist die Definition unklar, da der Begriff „Netz“ nicht eindeutig definiert ist.]

## **Anmerkung zu Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes, Absatz 15)**

### **§ 77a Mindestinformation über passive Netzinfrastrukturen**

In Betrieb befindliche Gasnetze sind als kritische Infrastrukturen einzustufen, bei allgemeiner Bekanntheit der Lage ist davon auszugehen, dass Einflussnahmen Dritter in krimineller Absicht die Sicherheit und Integrität der Gasnetze und in Folge durch unkontrollierten Gasaustritt auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährden können

### **§ 77h..Mindestinformation über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen**

Die angeführte Frist ist vor dem Hintergrund des nicht näher definierten Umfangs der Beantragung (ob z.B. straßenweise, sektionsweise oder gebietsweise abgefragt wird) deutlich zu kurz. Es sollte eine Friständerung auf **4 Wochen in Satz (2)** vorgenommen werden.

### **§ 77o Verordnungsermächtigungen**

Für aktive Gasnetze, auf der Rechtsgrundlage des Energiewirtschaftsgesetzes, als passive Netzinfrastrukturen im Sinne des TKG sollte eine Ausnahme von der Anwendung des TKG und 16b empfohlen werden, da der Schutz als kritische Infrastruktur betroffen ist und aktive Gasnetze für die Aufnahme von Anlagen zur elektronischen Kommunikation aus vorstehenden Gründen nicht geeignet sind.

Die Beurteilung des Sachverhaltes „technische Ungeeignetheit“ im Kontext von Energieanlagen (Gas) im Sinne des EnWG sollte nicht ausschließlich durch das BMVI erfolgen, sondern durch das für §49 EnWG zuständige BMWi.

Der **DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein** – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.700 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.